

## Du sollst nicht töten

Immer wieder wird im Zusammenhang mit der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs das Recht auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der schwangeren Frau betont. Dabei geht es aber letztlich um die Verantwortung über anvertrautes, wehrloses menschliches Leben. Der Schutz des menschlichen Lebens (von der Zeugung bis zum Tod!) ist ethisch-moralisch von so zentraler Bedeutung, dass die Beantwortung dieser Frage nicht dem Belieben des Einzelnen anheim gestellt werden darf. Das wäre eine absolute Pervertierung des Subsidiaritätsprinzips.

Die philosophische Anthropologie zieht aus entwicklungsbiologischen und anthropologischen Gegebenheiten den Schluss, dass auch dem ungeborenen Menschen ab Zeugung Personalität zuzusprechen ist, das dem in Entwicklung begriffenen Kind demzufolge Würde und das Recht auf Schutz seiner Existenz und seiner Lebens- und Entwicklungschance zukommt. Auch das Bundesgericht schliesst aus Art. 119 BV, dass schon dem Embryo in vitro Menschenwürde zukommt (BGE 119 Ia 503). Damit ist die Abtreibung vorsätzliche Tötung und fällt bei Fehlen einer realen Notwehrsituation (!) unter das Tötungsverbot. Zu diesem Schluss muss nicht nur ein von christlichen Wertvorstellungen geprägter, sondern auch jeder säkulare Mensch kommen, da das Leben - egal in welchem Entwicklungsstand - das höchste unter den humanen Gütern ist.

Die neue Abtreibungsregelung entzieht dem ungeborenen Kind den staatlichen Schutz. Der abtreibende Arzt kann von seiner Doppelfunktion her die ihm zugedachte Beratungsfunktion nicht objektiv wahrnehmen und eine sachgerechte Abwägung der Rechtsgüter (Recht des ungeborenen Kindes auf Leben und Recht auf Selbstbestimmung der Frau) vornehmen. Diese Abtreibungsregelung ist damit unter dem Aspekt der ausgewogenen Achtung vor dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes und der Würde der schwangeren Frau abzulehnen.

Eine solidarische Gemeinschaft (Familie, Gesellschaft und Staat; in dieser Rangfolge!) schuldet dem ungeborenen Kind, das Licht der Welt zu erblicken und sich gemäss seinen ab Zeugung vorhandenen Anlagen entfalten zu dürfen.

Deshalb bitte ich Sie, am 2. Juni Nein zur Fristenregelung und Ja zur Volksinitiative für Mutter und Kind zu sagen.

Gregor Biffiger  
Grossrat SVP, Berikon